

488. Münster den 10. August 1772. (A. 10. h. Gar-  
tenwege zu Münster.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Die unterm 30. September 1768 (Nr. 467. d. S.) in  
Betreff der Wege und Straßen zwischen den Gärten er-  
lassene Verordnung wird folgendermaßen erneuert:

1. „Wird allen und jeden ohne Unterschied des Stan-  
des und der Condition, so vor der hiesigen Haupt- und  
Residenz-Stadt Münster, heuerweise oder eigenhümlich  
Gärten unterhaben, bei 2 Rthlr. Strafe, verboten,  
einiges Unkraut, Bohnenstroh, Kohlstengeln, obsonstiges  
Abgefall von Laub und Kraut, aus den Gärten in die  
daran gelegenen Wege, oder sogenannten Gartenstegen,  
oder in die Heckengraben zu werfen; sondern es wird  
ein jeder angewiesen, zu mehrerer Reinlichkeit, auch zu  
seinem eigenen Nutzen, solches Unkraut, Bohnenstroh  
und andern Abgefall, auf den Garten in eine Grube  
zu werfen und zum Dingen vermodern zu lassen.“

2. „Dergleichen wird allen und jeden, bei selbiger  
Strafe von 2 Rthlr. verboten, Mist- und Erdbäuse  
über 3 Tage in solchen Gartenwegen liegen zu lassen,  
obsonst ohne Erlaubniß und Anweisung der Wegemeister  
einigen Mist und Steingrut auf öffentlichen Plätzen an  
den Wegen und Landstraßen hinzulegen.“

3. „Soll ein jeder das anjetzt vor seinem Garten  
liegende Unkraut, Bohnenstroh und anderes Abgefall in  
Zeit von 4 Tagen nach geschehener Publikation, bei selbiger  
Strafe von 2 Rthlr. unschilbar forträumen.“

4. „Sollte sich zwischen zween Gärten, dieser Ver-  
ordnung zuwider, obbesagtes Unkraut, Bohnenstroh, Kohl-  
stengeln und dergleichen strafbar ausgeworfenes Kraut  
befinden; so sollen, falls darüber, wer der Thäter sey,  
Zweifel entsethet, beide, allenfalls regressu salvo, da-  
für angesehen werden.“

5. „Um gegenwärtigen Befehl zur Vollziehung zu brin-  
gen, sollen die Bögte, resp. zwischen den Pfählen und  
in dem Domkapitularen Gericht, so oft wie sie könn-  
en und wollen, jedoch wenigstens alle Woche einmal,  
bei 2 Rthlr. Strafe, in ihren respektiven Gerichtsbezir-  
ken visitiren; die diesem Verbote Widerlebenden sofort  
der nächsten Wache anzeigen, welche, in Vorgang durch

„den Unteroffizier genomener Besichtigung und befunde-  
ner Wahrheit des Angebens, eben so wie bei Visitirung  
der Straßenreinigung, die verwirkten Brüchten erkun-  
dige beizutreiben hiemit autorisiret wird; und  $\frac{1}{3}$  Rthlr.  
für Exekutiongebühren (so außer vorberührter Strafe  
zu erlegen sind) zu genießen hat.“

„Sollte aber der Beschuldigte vorgeben, daß das An-  
geben unrichtig wäre, so hat derselbe sofort des Orts  
Gerichtschreibern, oder in dessen Abwesenheit einen von  
des Orts Richtern benennenden Notarien zu sich beru-  
fen zu lassen, welcher sich mit den Bögten und Com-  
mandirten sofort ad locum zu begeben hat, um das  
Befinden dieser Sachen, wofür ihm  $\frac{1}{2}$  Rthlr. von der  
Parthei zu entrichten ist,) zu untersuchen und zu proto-  
kolliren: Sollte dieser das Angeben unwahr befinden,  
gehen die Commandirten ohne einige Zahlung ab; würde  
er es aber wahr befinden, sind dem Gerichtschreiber  
sowol als dem Commandirten vorberührte Gebühren,  
so wie auch die Brüchten doppelt zu entrichten.“

„Den Bögten sowol, als allen denjenigen, welche der-  
gleichen Excesse der nächsten Woche angeben, wird für  
jeden Excess die Halbscheid der Strafe hiermit zugelegt,  
welche sie, nach der vorberührter massen vollzogenen  
Exekution, zu erheben, die übrige Halbscheid aber ge-  
hörigen Orts einzuliefern, auch über solch wochentlich  
geschehene Visitation ihrem Richter zu referiren haben.  
Und weilen zu Zeiten auch durch andere visitirt werden  
soll, so haben besagte Bögte, bei arbiträrer und allen-  
falls exemplarischer Strafe, für alle Nachsicht und Un-  
terscheife sich zu hüten.“

„Indem das Pfalgericht nicht aller Orten mit Stei-  
nen obsonstigen sichtbaren Merkmalen abgesetzt ist, und  
die Jurisdiktions-Grenzen von den Bögten nicht immer  
so genau werden beobachtet werden können; so geschie-  
het hiemit die Erklärung, daß, wenn etwa die Bögte  
bei der Visitation solche Grenzen (wofür sie sich jedoch  
möglichst zu hüten haben) überschreiten möchten; die-  
ses auf beiden Seiten, der Jurisdiktion unnuethlig  
sein, und niemanden als ein præjudicium allegiret wer-  
den soll.“

„Dann soll gegenwärtige Verordnung sowohl durch  
den Trommelschlag als auch durch das Intelligenz-  
blatt bekannt gemacht, auch davon dem Richter zwie-

„schen den Pfälen und Gograsen zu Backensfeld,  
„zugleich auch den Wachen eine Abschrift ertheilet wer-  
„den. Urkund ic.“

489. Münster den 16. September 1772. (A. 10. h.

Jagdhunde.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster ic.

Allen zur Jagdausübung nicht berechtigten Unterthanen wird es, in Erneuerung und Erweiterung der unterm 28. Oktober 1721 (Nr. 299. d. S. S. 4.) bereits erlassenen Bestimmung, geboten: binnen Monatsfrist alle ihre etwa besitzende Spionen, Winder und andere der Jagd schädliche Hunde um so gewisser abzuschaffen, als die nach dieser Frist in gebotwidrigem Besitz noch betroffen werden in gebotwidrigem Besitz gülden bestraft, auch deren im Felde angetroffen werden den Jagdhunde auf der Stelle erschossen werden sollen.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 332.

490. Münster den 14. Dezember 1772. (A. 10. h. Holz-

pflanz-Polizei.)

#### Landes-Regierung.

Nebst Wiederholung der, die Cultur der Nadelhölzer betreffenden, Vorschriften in dem Edikte vom 21. Mai v. J. (Nr. 483. d. S.) wird zusätzlich und, mit dem Befehle zur allgemeinsten Verkündigung und strengsten Handhabung an sämtliche Beamten und Lokalbehörden, verordnet:

1. Daß in Gemeinheiten, wo Vieh ohne Hirten gehet, die angelegten, und alle Jahr zu erweiterenden Lannens- oder Fuchtenkämpfe mit Graben und Wall, wo solche aber in Wechanden angelegt, mit einem Zaune umschlossen, und vor dem Anfall alligen Viehes wohl bewahrt: die es aber hieran ermangeln lassen mögten, nicht nur bestraft, sondern auch zu solcher Umwallung

oder Umzäunung durch executivische Zwangsmittel angehalten werden sollen.

2. Daß in jeder Mark die Bögte und Führer mit den Mahlleuten und Bauerrichtern auf solche Lannens- und Fuchtenkämpfe, und besonders darauf, daß sie gehörig geschlossen, und kein Vieh darauf gelassen werde, genau Acht haben, und diejenigen, so diesem zuwider handeln, angeben, widrigen Falls aber selbst dafür angesehen werden sollen.

3. Daß, wenn etwa solche Kämpfe, oder junger Aufschlag von dem, vor dem Hirtten gehenden Viehe beschädigt werden sollte; der Hirth, oder Schäfer solchen Viehes oder Schaafen unabkömmlich mit der Zuchthausstrafe, wenigstens auf 4. Jahre belegt, und daneben 25 Rthlr. Strafe für den Angeber zu erlegen angehalten; und falls er solche sofort nicht erlegen kann, von dem, ihm anvertrauten Viehe oder Schaafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht, wem solches gehöre, bis zum Ertrag von 25. Rthleren, und so viel sonst behuf etwa verursachender Rosten nöthig, verkauft, und dem Angeber, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amtshalber geschehen, oder nicht, solche 25. Rthlr. mit Verschweigung seines Namens baar ausbezahlt werden sollen.

4. Daß sofort, und so viel es die Witterung zulasset, die bereits gemachten Lannens- oder Fuchtenkämpfe, als auch diejenigen Gründe, welche zu Fortsetzung solchen Holzanbaues und künftijähriger Befäeung mit Lannens- oder Fuchtsamen werden angewiesen werden, zugemachet, und zu solcher Einsäeung vorbereitet werden sollen.

Bemerk. Conf. C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 333.

491. Bonn den 27. April 1773. (B. 6. d. Fräulein-

Stifter.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster ic.

Die im Hochstifte Münster vorhandenen, herkömlich ad Clerum secundarium gerechneten, freiweltlichen Fräulein-Stifter, sind auch in Civilsreigkeiten, in erster Instanz, der geistlichen Jurisdiction untergeben,